

# MITARBEITERANWEISUNG

## Rollenbremsenprüfstände

### Sicherer Umgang mit Rollenbremsenprüfständen

#### Die 10 wichtigsten Punkte

1. Rollenbremsenprüfstände müssen vor ihrer ersten Inbetriebnahme am Aufstellungsort einer Prüfung durch eine befähigte Person unterzogen werden – TRBS 1203 „Befähigte Personen“
2. Die Prüfung ist in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich zu wiederholen.
3. Prüfen Sie täglich vor, während und nach der Arbeit die Sicherheit und Funktion der Rollenprüfstände.
4. In Montagegruben und Unterfluranlagen müssen die Gefahrenbereiche so gesichert sein, dass sich bei laufendem Prüfstand keine Personen in den Gefahrenbereichen befinden können.

#### Bestätigung für den Arbeitgeber

Ich,

Vorname, Familienname

geb. am

wohnhaft: PLZ, Ort, Straße

wurde hinsichtlich der korrekten Handhabung und der Gefahren im Umgang mit Rollenbremsenprüfständen unterwiesen. Ich bestätige, die Mitarbeiteranweisung „Rollenbremsenprüfstände“ erhalten zu haben und verpflichte mich

- gemäß dieser Mitarbeiteranweisung zu handeln und
- in Notfällen Rücksprache mit meiner Firma zu halten, um das weitere Vorgehen zu klären.

Ort/Datum

Unterschrift des Mitarbeiters



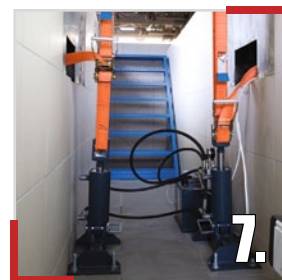
3.

© Bernd Reich



6.

© MAHA



7.

© beisbarth

Bestell-Nr. 6165

# 1. Grundsätzliches

Diese Anweisung richtet sich an die Bediener von Rollenbremsenprüfständen in Kfz-Betrieben. Sie soll dem Bediener noch einmal die potenzielle **Gefährdung** durch seine Tätigkeit verdeutlichen und ihn daran erinnern, dass er einen wichtigen Anteil an der Unternehmenssicherheit hat. Dazu muss er eine große Anzahl von Punkten beachten und umsetzen.



Dazu gehört, dass Sie als Bediener eines Kfz-Rollenbremsenprüfstandes diese Anweisung im Rahmen Ihrer Unterweisung gelesen und verstanden haben und somit in der Lage sind, deren Inhalt umsetzen zu können. Die Unterweisungen sollen so abgefasst sein, dass die im Betrieb vorhandenen Betriebsanweisungen und deren Inhalt leichter verstanden und damit besser beachtet werden können. Die erfolgte Unterweisung ist vom unterwiesenen Beschäftigten durch seine Unterschrift zu bestätigen. **Die anhängende Karte „Bestätigung für den Arbeitgeber“ dient dem Nachweis der erfolgten Unterweisung, stellt aber keinen Bedienauftrag dar.**

Der Unternehmer ist verpflichtet, die an den Prüfständen Beschäftigten im Hinblick auf die Gefahren, die von Rollenbremsenprüfständen ausgehen, zu unterweisen. Die Unterweisung ist unabhängig von der Berechtigung zum selbstständigen Bedienen der Prüfstände erforderlich. Nicht berechtigt sind z.B. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der **Bedienauftrag** muss separat und schriftlich erteilt und dem Beschäftigten ausgehändigt werden.



## 1.1 Beauftragung

Mit dem selbstständigen Bedienen von Rollenbremsenprüfständen dürfen nur Personen beauftragt werden:

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die in der Bedienung des Rollenprüfstandes unterwiesen wurden,
- die ihre Befähigung zum Bedienen des Rollenprüfstandes nachgewiesen haben.

Die Ermächtigung zur selbstständigen Bedienung des Prüfstandes hat durch den Unternehmer schriftlich zu erfolgen. **Hierzu können Sie die anhängende Karte „Auftrag zur Bedienung von Rollenbremsenprüfständen“ verwenden.**

## 1.2 Rechtliche Vorgaben

Damit der Arbeitsplatz sicher ist und eine Gefährdung der eigenen sowie anderer Personen vermieden wird, sind folgende Vorschriften und Regeln einzuhalten:

### Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Ziel: Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes sichern und verbessern.

Dies erfolgt z. B. durch:

- » das Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen (§§ 5,6)
- » den Erlass von Betriebsanweisungen (§ 4 Nr. 8 ArbSchG, § 14 GefStoffV)
- » das Unterweisen der Beschäftigten (§ 12 Abs. 1)
- » das Übertragen von Aufgaben an Beschäftigte (Bedienen von Rollenbremsenprüfständen § 7)

### Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- » Begriffsbestimmungen (§ 2)
- » Gefährdungsbeurteilung (§ 3)
- » Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel

### 3.3 Unfallgefahren

Die wesentlichen Unfallgefahren sind:

- » Hineintreten zwischen ungesicherte Prüfstandsrollen
- » Erfasstwerden von drehenden Prüfstandsrollen und Fahrzeugrädern
- » Stolpern und Stürzen über nicht gekennzeichnete Prüfstände
- » Erfasstwerden an ungesicherten Einzugsstellen zwischen Prüfstandsrollen und Einbaurahmen
- » Zu großer Abstand zwischen Prüfstandsrollen und Abdeckungen (wenn der Abstand größer als 4 mm ist)

### 3.4 Unfallursachen

Gefahren an Rollenbremsenprüfständen gehen von den sich drehenden Rollen und von den Öffnungen aus, die sich zwischen den Rollen befinden. In diese Öffnungen können Personen hineintreten. Diese Gefahr wurde an neueren Prüfständen durch ihre Konstruktion und Bauart beseitigt.

Unfälle an Rollenbremsenprüfständen werden häufig durch folgende Tätigkeiten und Mängel verursacht:

- » Rollenbremsenprüfstände dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- » Bei nicht bestimmungsgemäßer Anwendung ist ein sicherer Betrieb der Prüfstände und der Prüfstraße nicht möglich.
- » Oft sind Rollenbremsenprüfstände in Verbindung mit Montagegruben installiert. Hier besteht die Gefahr des Hineinstürzens sowie die Gefahr des Erfasstwerdens von sich drehenden Antriebswellen und Fahrzeugrädern bei Arbeiten in der Montagegrube bei laufendem Prüfstand.
- » Durch Abnutzung und Verschleiß in den beweglichen Teilen der Rollenprüfstände.
- » Durch fehlende oder unwirksame Grubensicherungen.
- » Durch mangelhafte oder fehlende Abdeckungen und Sicherungen an Quetsch- und Scherstellen.

### 3.5 Bedienung



© AHS Prüftechnik

- » Es müssen Befehlseinrichtungen vorhanden sein, die den Prüfstand in Gang oder still setzen.
- » Die Stellteile von Befehlseinrichtungen müssen so gestaltet, angeordnet und gekennzeichnet sein, dass Schaltsinn und Zuordnung und Schaltzustand eindeutig sicht- und erkennbar sind.
- » Wenn bestimmte Plätze zum Betätigen der Schalt- und Stellteile eingenommen werden, müssen sie leicht und gefahrlos erreicht werden können.
- » Schalt- und Stellteile sind so anzuordnen, dass sie nicht unbeabsichtigt betätigt werden können.
- » Es müssen Hauptbefehlseinrichtungen (Schalter) vorhanden sein, mit denen die Energiezufuhr „Ein oder Aus“ bestimmt werden kann. Diese Hauptschalter müssen abschließbar sein.



© Hermann Heigl

- » Weiterhin müssen Notbefehlseinrichtungen (**NOT-AUS**) angebracht und **gelb-rot** gekennzeichnet sein.
- » Wird der Prüfstand nicht betrieben, ist er durch Abschließen des Hauptschalters gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
- » Die Prüfstandsrollen sind durch geeignete Abdeckungen oder Umwehrungen gegen ein Hineintreten zuzusichern.